

Landgericht Hannover
Postfach 37 29 · 30037 Hannover
10 O 6/23



**Landgericht
Hannover**

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen
Kläner Rechtsanwälte
Mainzer Str. 73 a
56068 Koblenz

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

Datum

04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz/datenschutz-133254.html.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax
0511/347-3266

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden
Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
IBAN: DE59250500000106023815
BIC: NOLADE2HXXX

– Vollstreckbare Ausfertigung –



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

[REDACTED]

[REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Kläner Rechtsanwälte, Mainzer Str. 73

a, 56068 Koblenz

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Unterbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 10. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Kattau als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 01.09.2023 für Recht erkannt:

- 
1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.950,00 € nebst Zinsen aus einem Teilbetrag von 595,00 € in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.04.2022 sowie Zinsen aus am weiteren Teilbetrag von 4.760,00 € in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.05.2022 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.06.2022 zu zahlen.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
 4. Der Streitwert wird festgesetzt auf: 5.950,00 €.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Vergütung für ein Online-Business-Coaching von dem Beklagten.

Die Klägerin bietet Dienstleistungen im Bereich des Online-Coachings und der Online-Unternehmensberatung mit dem Ziel der Neukundengewinnung an. In einem Telefonat am 09.03.2022 wurde der Beklagte durch einen Mitarbeiter der Klägerin beraten und ihm wurde die Möglichkeit eines Business-Coachings dargestellt. Die Klägerin bot eine [REDACTED] [REDACTED] für drei Monate an, die den dauerhaften Zugang zum Online-Schulungsprogramm, Verkaufsfleifäden, Skripte, ein exklusives Mastermind zur Neukunden- und Partnergewinnung über Social Media, WhatsApp Support, wöchentliche Calls und ein Workbook beinhaltete. Sinn und Zweck des Coachings war, Kenntnisse aus dem Bereich des Onlinemarketings zu vermitteln und dadurch Neukunden zu gewinnen. Dieses Angebot der [REDACTED] [REDACTED] trug die Klägerin an den Beklagten heran. Wegen der Einzelheiten des Angebotes wird auf die Anlage K1 (Anlagenband Klägerin) verwiesen. Der letzte Satz des Angebotes der Klägerin vor der elektronischen Signatur lautete: „Dieses Angebot richtet sich demnach nur an Unternehmer und nicht an Verbraucher.“ Der Gesamtpreis für die [REDACTED] [REDACTED] betrug 5.000,00 € netto. Der Beklagte setzte eine digitale Signatur unter das Angebot (Anlage K2, Anlagenband Klägerin). Am selben Tag erklärte der Beklagte gegenüber der Klägerin per E-Mail: „Habe mir das Workbook durchgelesen. Dabei ist mir aufgefallen das es zum großen Teil ja auch darum geht das ich Akquise mache. Problem: da sträubt sich alles in mir dagegen. Das bin ich nicht.[...] Also ich muss absagen, habe mich getäuscht. Klang alles ganz gut und schlüssig, aber habe nicht realisiert was ich tun muss. [...]“. Die Klägerin erwiderte mit E-Mail



vom 10.03.2022, dass dies kein Problem sei und die Herangehensweise an die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Vertragspartner angepasst werde, sodass es mehrere Wege zur Neukundengewinnung ohne Akquise gebe. Wegen der Einzelheiten des E-Mail Verkehrs zwischen den Parteien wird auf die Anlagen zum Schriftsatz vom 13.04.2023 (Bl. 6-9 Anlagenband Klägerin) verwiesen.

Für den 14.03.2022 bot die Klägerin dem Beklagten einen Termin zum sogenannten Onboarding an. Der Beklagte lehnte die Teilnahme hieran sowie weitere Leistungen der Klägerin ab.

Die Klägerin stellte dem Beklagten eine Rechnung über die erste Rate in Höhe von 595,00 € mit Datum vom 14.03.2022 aus. Eine Zahlung des Beklagten erfolgte nicht. Mit E-Mail vom selben Tage erklärte der Beklagte, dass er beabsichtige, schlechte Online-Bewertungen für die Klägerin verfassen zu lassen. Die Klägerin kündigte die Ratenzahlungsvereinbarung und stellte dem Beklagten den ausstehenden Gesamtbetrag mit Datum vom 27.04.2022 über 4.760,00 € in Rechnung (Anlage K4, Anlagenband Klägerin). Mit anwaltlichem Schreiben vom 31.05.2022 (Anlage K5, Anlagenband Klägerin) ließ die Klägerin den Beklagten über ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten zur Zahlung eines Betrages von 5.950,00 € sowie Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 527,00 € bis zum 14.06.2022 auffordern. Der Beklagte reagierte darauf nicht.

Die Klägerin hat die Erbringung des Coachings mehrfach angeboten und ist auch leistungsbereit und leistungsfähig.

Seit Mai 2022 trat der Beklagte in Foren auf, in denen er Ausführungen zu seiner Tätigkeit machte und von seinen Kunden sprach. Wegen des genauen Inhalts dieser Forenbeiträge wird auf S. 2 und 3 des Schriftsatzes vom 23.08.2023 (Bl. 72 R d. A.) Bezug genommen. Der Beklagte unterhielt überdies eine Website mit der Adresse [REDACTED]. Im Hinblick auf den von der Klägerseite vorgelegten Screenshot von dem Impressum der Homepage des Beklagten wird auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 13.04.2023 (Bl. 49 R d. A.) verwiesen.

Die Klägerin behauptet, die Parteien hätten sich am 09.03.2022 über ein sogenanntes Business-Coaching für einen Zeitraum von drei Monaten geeinigt. Der Vertragsschluss sei per digitaler Signatur erfolgt und es sei ein Gesamtpreis von 5.000,00 € netto vereinbart worden, der in 10-monatlichen Raten gezahlt werden sollte. Weiter hätten die Parteien eine Ratenzahlung zu jeweils 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart und die 1. Rate sei am 14.03.2022 fällig gewesen.

Die Klägerin beantragt,



den Beklagten zu verurteilen,

1. an sie einen Betrag von 5.950,00 € nebst Zinsen aus einem Teilbetrag von 595,00 € in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.05.2022 sowie Zinsen aus einem weiteren Teilbetrag von 4.760,00 € in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.05.2022 zu zahlen,
2. an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.06.2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, im Rahmen des Telefonats sei ihm gezeigt worden, wie eine Online-Unterschrift möglich sei. Deswegen habe er eine Unterschrift geleistet. Diese sei jedoch ausdrücklich nur zu Testzwecken erfolgt. Zum Zeitpunkt des Telefonats mit der Klägerin am 09.03.2022 sei er nicht selbstständig tätig gewesen. Bei dem Betrieb seiner Website und seinem Interesse an der Vertriebschulung handele es sich um Maßnahmen zur Willensbildung, ob eine unternehmerische Tätigkeit in der Zukunft für ihn in Betracht komme. Er beziehe Leistungen vom Jobcenter, was die Klägerseite mit Nichtwissen bestreitet.

Der Beklagte ist der Ansicht, ihm stehe ein Widerrufsrecht zu. Ferner habe ihm jeglicher Rechtsbindungswillen gefehlt.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 17.04.2023 das persönliche Erscheinen des Beklagten im Termin am 01.09.2023 angeordnet. Der Beklagte ist im Termin persönlich nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 5.950,00 € gegen den Beklagten aus § 611 Abs. 1 BGB.

a. Der Anspruch ist in Höhe von 5.950,00 € entstanden.

Die Parteien haben wirksam am 09.03.2022 einen Dienstvertrag über die Coachingleistungen der Klägerin geschlossen. Die Klägerin hat das als Anlage 1 vorgelegte Angebot 10236 vom 09.03.2022 dem Beklagten unterbreitet. Dieses Angebot hat der Beklagte angenommen. Der Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass er die Unterschrift nur zu Testzwecken setzte. Vielmehr kann ein Rechtsbindungswillen des Beklagten zum Abschluss eines Vertrages über die im Angebot vom 09.03.2022 aufgeführten Leistungen erkannt werden. Zum einen befindet sich die digitale Signatur des Beklagten direkt unter dem Angebot. Zum anderen führt der Beklagte in der E-Mail vom 09.03.2022 um 15:10 Uhr aus, dass er sich das Workbook durchgelesen habe. Dabei sei ihm aufgefallen, dass es zum großen Teil darum ginge, Akquise zu betreiben. Es habe alles ganz schlüssig geklungen, aber er habe realisiert, was er tun müsse. Eine Auslegung dieser Erklärungen des Beklagten ergibt, dass die Parteien sich zuvor über das Coaching geeinigt haben müssen. Dem Beklagten ist das Workbook zur Verfügung gestellt worden. Außerdem ist die weitere Formulierung des Beklagten, er müsse absagen, weil er sich getäuscht habe, dergestalt auszulegen, dass der Beklagte zuvor eine Erklärung abgegeben hatte, die zu einer Einigung führte. An diese Zusage fühlte sich der Beklagte nun nicht mehr gebunden. Der Beklagte hatte die Möglichkeit im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich angehört zu werden. Von dieser Möglichkeit hat er nicht Gebrauch gemacht. Eine Terminsverlegung ist nicht beantragt worden. Die Gesamtschau der Umstände führt zu der Überzeugung des Gerichtes, dass ein Rechtsbindungswillen auf Seiten des Beklagten und eine wirksame Einigung vorgelegen haben. Die Höhe der Vergütung, über die sich die Parteien geeinigt haben, ergibt sich aus dem Angebot vom 09.03.2023.

b. Der Anspruch der Klägerin ist nicht erloschen.

aa. Die Beklagtenseite kann nicht damit gehört werden, einen etwaigen Vertrag wirksam widerrufen zu haben, denn dem Beklagten steht kein Widerrufsrecht zu.

(1.) Der Beklagte hat kein Widerrufsrecht aus §§ 312g Abs. 1 Alt. 2, 312c, 355 BGB. Gemäß § 312 g Abs. 1 BGB steht dem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist nicht eröffnet, weil der Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag nicht als Verbraucher abgeschlossen hat. Für die tatsächlichen Voraussetzungen des Widerrufsrechts und mithin für die Verbrauchereigenschaft trägt der Beklagte die Beweislast (BeckOK BGB/Müller-Christmann, 67. Ed. 1.5.2023, BGB § 355 Rn. 35).

Gemäß § 13 BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.



Einen unternehmerischen Zweck verfolgt auch, wer ein Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt (BGH Beschl. v. 24.2.2005 – III ZB 36/04, BeckRS 2005, 3354, beck-online, BeckOK BGB/Martens, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 13 Rn. 51, m. w. N.). Für die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln ist grundsätzlich die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts entscheidend. Dabei kommt es maßgeblich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf das Verhalten der Parteien bei Vertragsschluss an (BGH Urt. v. 7.4.2021 – VIII ZR 49/19, BeckRS 2021, 11501, beck-online, m. w. N.). Die §§ 13, 14 BGB setzen keine bestimmten Kenntnisse oder Fähigkeiten der zu qualifizierenden Personen voraus (BGH Urt. v. 7.4.2021 – VIII ZR 49/19, BeckRS 2021, 11501 Rn. 75, beck-online; BeckOK BGB/Martens, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 13 Rn. 51).

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass es sich bei dem Betrieb seiner Website und seinem Interesse an der Vertriebsschulung um Maßnahmen zur Willensbildung handelte, ob eine unternehmerische Tätigkeit in der Zukunft für ihn in Betracht komme. Dass seine Entscheidung nur vorbereitet werden sollte und er sich noch nicht zur Aufnahme eines Unternehmens entschlossen hat, vermag nicht durchzugreifen. Das Gericht lässt nicht unberücksichtigt, dass die Einträge in den Foren, die die Klägerseite vorgelegt, etwa zwei Monate nach dem Streitgegenständlichen Telefonat mit der Klägerin stattgefunden haben und die Voraussetzung der Unternehmereigenschaft bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegen haben müssen. In diesen einschlägigen Foren im Internet sprach der Beklagte bereits von seinen Kunden (Bl. 72 d. A.). Die Beklagtenseite hat nicht bestritten, dass diese Einträge von dem Beklagten verfasst worden sind. Diese Formulierungen in den Foren stehen der Annahme entgegen, dass seine Entscheidung nur vorbereitet werden sollte. Weiter führte der Beklagte nämlich aus, dass er schon länger „in Webdesign mache“. Er kann sich demnach nicht erst kürzlich dazu entschlossen haben. Der objektive Maßstab, der für die Bewertung der Verbrauchereigenschaft herangezogen werden muss, lässt nur den Schluss zu, dass der Beklagte hier als Unternehmer aufgetreten sein muss. Außerdem führte der Beklagte in der Mail vom 14.03.2022 (S. 8 Anlagenband Klägerin) aus, dass er ein Business gründen wolle. Des Weiteren hat der Beklagte das Angebot der Klägerin angenommen, das sich nur an Unternehmer richtete. Dies ist ausdrücklich am Ende des Angebotes der Klägerin festgehalten. Er ist somit gegenüber der Klägerin als Unternehmer aufgetreten. Der Hinweis der Klägerin erfolgte nicht versteckt, sondern explizit und direkt vor der zu tätigenden Unterschrift. Unterstellt der Beklagte wäre hier als Verbraucher zu qualifizieren, könnte er nicht das Widerrufsrecht nach § 355 BGB geltend machen. Der sich bewusst als Unternehmer gerierende Verbraucher kann sich nämlich wegen § 242 BGB nicht auf die Verbraucherschützenden Vorschriften berufen (MüKoBGB/S. Lorenz, 8. Aufl. 2019, BGB § 474 Rn. 30). Überdies wird der Beklagte selbst in dem Angebot der Klägerin als Einzelunternehmer im Briefkopf aufgeführt. Die Tatsache, dass

der Beklagte Leistungen vom Jobcenter erhält, vermag die Annahme einer Unternehmereigenschaft nicht zu erschüttern. Dass die Absichten, unternehmerisch tätig zu werden und davon gegebenenfalls auch seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, nicht reüssieren, lassen die Unternehmereigenschaft wegen der während des Vertragsschluss gehegten Absichten nicht entfallen.

(2.) Der Beklagte hat auch kein Widerrufsrecht aus § 4 FernUSG. Der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts erstreckt sich zwar auch auf Unternehmer (OLG Celle Urt. v. 1.3.2023 – 3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794, beck-online), jedoch liegt kein Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Abs. 2 FernUSG vor. Der § 3 Abs. 2 FernUSG bezieht sich nämlich nur auf einen Fernunterrichtsvertrag, der weder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312b BGB noch ein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB ist. Vorliegend liegt ein Fernabsatzvertrag vor, da für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet worden sind.

bb. Die Willenserklärung zum Abschluss des Coachingvertrag wurde auch nicht wirksam durch den Beklagten angefochten. Gemäß § 119 Abs. 1 BGB kann derjenige eine Erklärung anfechten, der bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung des Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben hätte. Es liegt weder ein Erklärungsirrtum noch ein Inhaltsirrtum vor. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, also das nicht erklärt, was er erklären möchte. Ein Vertippen oder Versprechen ist nicht ersichtlich. Überdies liegt auch kein Inhaltsirrtum vor. Es steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass dem Beklagten bewusst war, welche rechtliche Bedeutung seine Erklärung in Form der digitalen Signatur hat. Der Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass er davon ausgegangen sei, dass die Signatur nur zu Testzwecken erfolgte. Dies steht – wie bereits ausgeführt – auch im Widerspruch zu dem Inhalt der von ihm im Anschluss übermittelten E-Mails. Des Weiteren liegt auch kein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB vor. Sofern der Beklagte vortragen lässt, dass er keine Akquise habe betreiben wollen, hat er sich dadurch nicht über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Vertrages, der als Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB einzuordnen ist, geirrt. Die Klägerin hat nämlich mit E-Mail vom 09.03.2022 erwidert, dass er keine Akquise betreiben müsse und die Herangehensweise der Neukundengewinnung an seine Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasst werde. Es gebe mehrere Wege, die für die Neukundengewinnung genutzt werde.

c. Die erste Rate in Höhe von 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer war am 14.03.2022 und die zweite Rate in Höhe von 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer am 01.04.2022 fällig. Die Fälligkeit des Restbetrages in Höhe von 4.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer trat am 28.04.2022 ein. Die

Klägerin hat die Stundungsabrede wirksam am 27.04.2022 gekündigt. Sie erklärte gegenüber dem Beklagten, dass sie ihm den ausstehenden Gesamtbetrag in Rechnung stelle, weil er die ersten Raten nicht gezahlt habe. Darin ist zu erkennen, dass die Klägerin nicht mehr an die vereinbarte Ratenzahlung gebunden sein will. In Bezug auf solche Stundungsvereinbarungen ist allgemein anerkannt, dass sie unter dem - dem Schuldner bekannten oder doch nach Maßgabe der Verkehrssitte unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erkennbaren - stillschweigenden Vorbehalt des Gläubigers stehen, dass der Schuldner die Gültigkeit der Forderung nicht in Frage stellt oder den Anspruch in sonstiger Weise erheblich gefährdet, sich vielmehr auch hinsichtlich der Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit der Ratenzahlungen vertragstreu verhält, und dem Gläubiger deshalb ein außerordentliches Kündigungs- bzw. ein „Widerrufsrecht“ zusteht, wenn ihm im Einzelfall nach den Gesamtumständen ein Festhalten an der Stundungsvereinbarung aus diesen Gründen unzumutbar ist (BGH Urt. v. 5.3.1981 – III ZR 115/80, BeckRS 1981, 232, beck-online; OLG Saarbrücken Urt. v. 21.7.2005 – 8 U 714/04, BeckRS 2005, 11652 Rn. 12, beck-online, m. w. N.). Der Beklagte hat die ersten Raten nicht entrichtet, sodass der Klägerin ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung zur Zahlung der Raten nicht zugemutet werden konnte.

2. Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Teilbetrag von 595,00 € seit dem 15.04.2020 aus §§ 288 Abs. 1, S. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB analog. Die Parteien vereinbarten die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 500,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer am 14.03.2022. Auf die Rechnung vom 14.03.2022 leistete der Beklagte nicht. Der Schuldner einer Entgeltforderung, der Unternehmer ist, kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

Da der Beklagte der Klägerin als Unternehmer gegenübergetreten ist, kann die Klägerin gemäß § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten geltend machen.

3. Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Teilbetrag von 4.760,00 € seit dem 28.05.2022 gemäß §§ 288 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1, Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB. Die Klägerin kündigte am 27.04.2022 wirksam die Ratenzahlungsvereinbarung und stellte dem Beklagten den Restbetrag in Höhe von 4.760,00 € in Rechnung. Eine Zahlung des Beklagten hierauf erfolgte nicht, sodass Zinsen gemäß § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB ab dem 28.04.2022 verlangt werden können.

4. Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 € aus §§ 286, 280 Abs. 1 und 2 BGB.

Die außergerichtlichen Vertreter der Klägerin wurden erst nach der Begründung des Verzuges des Beklagten am 31.05.2022 tätig und die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war überdies auch erforderlich.

5. Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.06.2022 auf den Betrag in Höhe von 527,00 € aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB analog. Mit anwaltlichem Schreiben vom 31.05.2022 wurde der Beklagte zur Zahlung von insgesamt 6.477,00 € bis zum 14.06.2022 aufgefordert. Eine Zahlung des Beklagten erfolgte nicht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

III.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO, § 40 GKG.


Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Hannover, 04.10.2023



[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist dem Beklagten z.Hd. [REDACTED],
am 04.10.2023 zugestellt worden.

Landgericht Hannover 05. Okt. 2023



[REDACTED]
als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle